

2025 *AUSGABE* No. 1

# PLÄDOYER

Eine Publikation des *SENAT DER WIRTSCHAFT*

Die  
*Flaschenpfand-  
verordnung*  
in Österreich ist  
*realitätsfremd!*

## **RECYCLING? UNBEDINGT, ABER NICHT SO!**

Ein Aufruf vom SENAT DER WIRTSCHAFT an die  
Bundesregierung und die Landesregierungen

## Reform der Pfandverordnung für Einwegverpackungen

Österreich hat es wieder einmal geschafft: EU-Richtlinien werden realitätsfern und überschießend in nationales Recht umgesetzt – das berühmte „GOLD-PLATING“ - so auch bei den Richtlinien zur Vermeidung bzw. Reduktion von Plastikmüll, und hier insbesondere bei der Rücknahmeverpflichtung von Einwegverpackungen. Die vom Klimaschutzministerium erlassene Pfandverordnung für Einwegverpackungen ist in der beschlossenen Form für Automatenbetreiber sowie weitere Sonderverkaufsformen wie Lieferdienste, Würstelstände, Trafiken etc... im Vergleich zu Lösungen anderer EU-Staaten ungerecht und mit zusätzlicher aufwendiger Bürokratie belastet, mitunter auch gar nicht umsetzbar.

Der SENAT DER WIRTSCHAFT fordert daher die Bundesregierung und insbesondere das Klimaschutzministerium auf, die Pfandverordnung wie folgt zu reformieren:

- Automaten und Sonderverkaufsformen (Würstelstand, Trafik, Lieferdienst...) sind von der Rücknahmeverpflichtung auszunehmen, ohne eine Ausgleichszahlung leisten zu müssen,
- Verzicht auf die verpflichtete Bar-Rückzahlung des Flaschenpfandes und akzeptieren von ausschließlich bargeldlosen Zahlungen bei kleinen (manuellen) Rücknahmeautomaten.

Darüber hinaus sollten kleine Standorte und Sonderverkaufsformen bei der Subventionierung gegenüber großen Einzelhändlern gleichbehandelt werden, d.h. auch hier Kostenübernahme für die Anschaffung von kleinen (manuellen) Rücknahmeautomaten an Standorten, an denen der Kunde eine Sammellösung verlangt.

Durch leichte Anpassungen der bestehenden Regelungen könnte nicht nur die österreichischen Vending Branche unterstützt, sondern das Betreiben von zahlreichen Kleingewerben wieder attraktiver gemacht werden.

## Recycling? Unbedingt!

Kaum ein Thema ist derzeit emotional so sehr besetzt wie das Thema Plastik. Dass heutzutage leider zu viel davon unsere Umwelt belastet, ist Fakt:

- Ja: Wir alle müssen uns gemeinsam aus unserer Komfortzone herausbewegen und neue Wege zulassen
- Ja: Plastik gehört durch (biologische) Alternativen ersetzt, wo es sinnvoll machbar ist
- Ja: Wo keine Alternativen verwendet werden können, muss das eingesetzte Plastik recycelt werden

Die EU-Richtlinie, mit der die Einführung des Pfandes auf Flaschen und Dosen beschlossen wurde, ist absolut sinnvoll. Bei der nationalen Umsetzung in Österreich durch die Pfandverordnung schlägt aber eindimensionale, ideologiegetriebene Naivität durch: dem „bösen“ Plastik wurde der undifferenzierte Kampf angesagt. CO<sub>2</sub>-Bilanzen und entstehende Kosten durch Mehraufwände wurden ignoriert bzw. nicht berücksichtigt.

## Österreichs Automatenmarkt als Beispiel

In Österreich gibt es am Markt rund 43.200 Verkaufs-Automaten<sup>1</sup>, über die Kaltgetränke – hauptsächlich aus 0,5l PET-Flaschen, verkauft werden. Solche Automaten stehen z.B. in Krankenhäusern, an Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe oder in Betriebskantinen, um nur ein paar wenige Beispiele zu nennen. Zwar wurden in früheren Verhandlungen mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH kleine Erleichterungen bei der verpflichtenden Rücknahme von Pfandgebinden für Automaten-Betreiber erreicht, nämlich neben der freiwilligen Bereitstellung eines Rücknahmeautomaten, die Möglichkeit der Rückgabe bei einer größeren Rückgabestelle (z.B. Supermarkt) in max. 300 Meter Entfernung oder aber die Bezahlung eines Ausgleichsbetrages, wenn eine Rückgabe in unmittelbarer Nähe nicht möglich ist. Allerdings ist Österreich mit dieser Regelung das bisher einzige

<sup>1</sup> EVA Marktstudie 2023

Land Europas, in dem eine „Strafzahlung“ bei Nichtaufstellen eines Rücknahme-Automaten verlangt wird, bzw. wo mit einem alternativen Abnehmer eigens ein Vertrag abgeschlossen werden muss. Dies ist nicht akzeptabel und stellt einen massiven Wettbewerbsnachteil dar, da die Bedingungen für eine Kooperation beim jeweiligen Lebensmitteleinzelhändler liegen. So ist es bei einigen (REWE, Hofer) Voraussetzung, mittels A4- bzw. A5-Plakat auf dem eigenen Automaten das Logo des nächsten Supermarktes anzubringen und somit indirekt für diesen Werbung zu machen. Die derzeit generelle Ablehnung einer Kooperation von Seiten der SPAR-Gruppe hingegen zwingt Automatenbetreiber den Ausgleichsbeitrag abzuführen.

## **Ausnahmen für Rücknahmeverpflichtungen in Deutschland**

Automatenbetreiber in Irland, Schottland, England und sogar Rumänien sind weitestgehend von der Rücknahmeverpflichtung ausgenommen bzw. ist diese Ausnahme in den aktuellen Plänen vorgesehen. Vorlage hierfür ist/ war das Beispiel Deutschland, wo es eine generelle Ausnahme von der Rücknahmeverpflichtung für Automatenbetreiber sowie weitere Sonderverkaufsformen wie Lieferdienste, Würstelstände, Kioske etc. gibt.

Ironischerweise wurde vom hiesigen Klimaschutzministerium die nicht gewährte Ausnahme mit dem Europäischen Gleichstellungsgrundsatz begründet – Automatenbetreiber wie auch z.B. Würstelstände sollten nicht anders behandelt werden als große Einzelhandelsketten. Offensichtlich gilt dieser „Europäische Gleichheitsgrundsatz“ in Deutschland und den anderen genannten Ländern nicht? (Spanien, Frankreich und Italien haben noch keine konkreten Pläne für Pfandsysteme. Einzig in Polen wurden noch keine Erleichterungen in den Verhandlungen erwirkt.)

## **Gleichheitsgrundsatz mal so...: Keine Ausnahmen für die Kleinen**

Die Ablehnung einer generellen Ausnahme von der Rücknahmeverpflichtung für Automatenbetreiber sowie weitere Sonderverkaufsformen wie Lieferdienste, Würstelstände, Trafiken etc. aufgrund des Europäischen Gleichstellungsgrundsatz ist fadenscheinig, der Lebensmitteleinzelhandel ist mit Sonderverkaufsformen nicht zu vergleichen:

Sonderverkaufsformen verfügen nicht über die Ressourcen eines großen Supermarktes im Hinblick auf Lagerfläche oder Personal. Auch entsteht aufgrund der nur manuell möglichen Rücknahme von Pfandgebinden, bei der die Flaschen und Dosen nicht zerdrückt, geschweige denn geschreddert werden dürfen, ein massives Hygiene-Thema aufgrund auslaufender Getränke-Reste.

Der Ruf nach Gleichstellung in der Rücknahmeverpflichtung ist im aktuellen Fall eine eindeutige „Einbahnstraße“ zugunsten des Lebensmitteleinzelhandels. Und das, obwohl Automaten immer öfter die Grundversorgung in vor allem ländlichen Gebieten übernehmen, in denen Greissler und Supermärkte rückläufig sind und somit eine wichtige Rolle spielen.

Wir fordern Automaten und andere Sonderverkaufsformen von der Rücknahmeverpflichtung explizit auszunehmen, ohne eine Ausgleichszahlung leisten zu müssen und ohne den bürokratischen Aufwand, eigens einen im Umkreis von 300m willigen Abnehmer für das Pfandgut zu finden (was ist, wenn es innerhalb von 300m keinen anderen Abnehmer gibt, wie im ländlichen Raum so oft der Fall?). Dies könnte durch eine angepasste Formulierung, in der die Rücknahmeverpflichtung in Relation mit der Verkaufsfläche steht, auch anderen Sonderverkaufsformen zugute kommen (z.B. „...ausgenommen sind jene Verkaufsflächen, auf denen eine Rücknahme nicht möglich ist, ohne eine Erweiterung der Fläche vornehmen zu müssen oder wenn mehr als 10% der Verkaufsfläche durch die Rücknahme verloren würden.“) An Standorten, an denen der Kunde eine Sammellösung verlangt, sollten die Kosten für die Anschaffung von Rücknahmeautomaten – die im Vending aufgrund der geringen Größe der Geräte erheblich kostengünstiger sind als im LEH – ebenfalls gefördert werden.

### **...mal so: Förderungen nur für die Großen**

Dass der der Lebensmitteleinzelhandel mit Sonderverkaufsformen wie Verkaufsautomaten, Trafiken, Würstelständen, Lieferdienste, etc. nicht zu vergleichen ist bestätigt das Klimaschutzministerium selbst: In Widerspruch zum Europäischen Gleichstellungsgrundsatz hat ausschließlich der Lebensmitteleinzelhandel Fördergelder für die Anschaffung von Rücknahmeautomaten erhalten hat (und das bis zu 100%).

„Voraussetzung für die Förderung ist, dass in der Verkaufsstelle, in der der Automat aufgestellt werden soll, im Durchschnitt mindestens 200 Getränkegebände pro Tag verkauft werden.“ Die kleinen Gewerbetreibenden gingen leer aus!

Wenn die Fördermaßnahmen besser verteilt und „realistisch“ angesetzt werden, können und werden auch „Kleinere“ diese Leergutrücknahmeautomaten anschaffen. Via Mitarbeiter wird dieser Prozess kaum darstellbar sein.

Dem entsprechend fordern wir auch die Kostenübernahme für die Anschaffung von kleinen Rücknahmeautomaten an Standorten, an denen der Kunde eine Sammellösung verlangt! Dies würde auch Zusatz- & Wiederverkäufe an kleinen Standorten ankurbeln, weil das Wissen über eine Leergutrücknahmestelle die Kunden auch wieder dorthin bewegen wird („Ich kaufe dort wieder ein, wo ich meine leeren Gebinde auch zurückgeben und den Pfandwert einlösen kann“).

## **Verpflichtende Bar-Rückzahlung nicht administrierbar**

Eine weitere wirtschaftliche und bürokratische Erschwernis insbesondere für kleine Vertriebsstrukturen stellt die verpflichtete Bar-Rückzahlung des Flaschenpfandes dar. Die Kosten für das Bargeld-Handling sind extrem teuer und aufgrund der Tatsache, dass in der Preisgestaltung meist runde Beträge verwendet werden, um unnötiges Kupfer-Kleingeld zu vermeiden, würde diese Verpflichtung den ohnehin zu erwartenden Mehraufwand sowohl in kostentechnischer- als auch operativer Sicht noch einmal in die Höhe treiben.

Zudem ist international eine ständig steigende Nachfrage an bargeldloser Pfandrückzahlung zu beobachten, denn auch Kunden möchten Kleingeld so weit als möglich vermeiden. Außerdem sind Pfandrückgabe Automaten, die Bargeld ausgeben, erheblichem Vandalismus ausgesetzt.

Stattdessen sollte entweder ein Pfandbon, welcher der Konsument NUR beim jeweiligen Betreiber einlösen kann (Rabatt bei Kauf eines anderen Produktes, oder Auszahlung des Pfandbons), ausgegeben werden, oder es werden Transaktion und Rückbuchung vom NFC-Modul am Pfandrückgabeautomaten direkt aufs Konto des Konsumenten durchgeführt. Der Betreiber kann dem Endkonsumenten auch die Option anbieten, dass dieser den Pfandbetrag an eine Organisation spendet (Wings4Life, Caritas, etc.)

Aus der Praxis fordern wir daher eine dahingehende Novellierung der Pfandverordnung, dass ausschließlich bargeldlose Zahlungen bei kleinen (manuellen) Rücknahmeautomaten zu akzeptieren sind.

## Zusammenfassung

Die Pfandverordnung ist wie folgt zu reformieren:

1. Automaten und Sonderverkaufsformen Würstelstände, Trafiken, Lieferdienste, etc. sind nach dem deutschen Beispiel von der Rücknahmeverpflichtung auszunehmen, ohne eine Ausgleichszahlung leisten zu müssen, z.B. über eine Regelung der Verkaufsfläche für Kleinst-Unternehmen („...ausgenommen sind jene Verkaufsflächen, auf denen eine Rücknahme nicht möglich ist, ohne eine Erweiterung der Fläche vornehmen zu müssen oder wenn mehr als 10% der Verkaufsfläche durch die Rücknahme verloren würden.“).
2. Kostenübernahme für die Anschaffung von kleinen (manuellen) Rücknahmeautomaten an Standorten, an denen der Kunde eine Sammellösung verlangt.
3. Verzicht auf die verpflichtete Bar-Rückzahlung des Flaschenpfandes und akzeptieren von ausschließlich bargeldlosen Zahlungen bei kleinen (manuellen) Rücknahmeautomaten.

Abschließend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Vending-Branche sich nicht generell gegen die Rücknahme von Pfandflaschen auflehnt, es aber an vielen Standorten aus unterschiedlichsten Gründen praktisch und/oder wirtschaftlich nicht sinnvoll umsetzbar ist. Durch leichte Anpassungen der bestehenden Regelungen könnte allerdings nicht nur der österreichischen Vending-Branche, sondern allen Sonderverkaufsformen die Umsetzung erheblich alltagstauglicher gestaltet werden.

Wien, 17. Jänner 2025



Hans Harrer  
Vorstandsvorsitzender



Maghdj Allagha  
Mitglied der  
Geschäftsleitung



Dr. Johannes Linhart  
Leitung Wirtschaft  
und Politik

### **DIESES PLÄDOYER BASIERT AUF INPUTS VON...**

Nina Brabetz | Generalsekretärin OVV - Österreichische Verkaufsautomaten Vereinigung  
Senator Moritz Unterkofler, BA | CEO der UKO Holdings GmbH

### **QUELLEN**

EVA Marktstudie 2023



**SENAT DER WIRTSCHAFT** Österreich  
Bundesgeschäftsstelle | Rotenturmstraße 5-9 | 1010 Wien  
office@senat.at  
www.senat.at  
Tel.: +43 1-505 3548

***FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH:***

Hans Harrer | Vorstandsvorsitzender

Mahdi Allagha | Mitglied der Geschäftsleitung

Dr. Johannes Linhart | Geschäftsführer – KLIMA- & MITTELSTANDS-ALLIANZ

Eine registrierte Marke des **SENAT DER WIRTSCHAFT**

